

Lösungsskizze Öffentliches Recht III FS 2020 (Prof. Regina Kiener)

Hinweis: Alternative Lösungswege - unter Umständen auch mit anderem Resultat - sind bei überzeugender und sachverhaltsbezogener Begründung möglich.

<u>I. 1</u>	<u>18 P.</u>
Zu prüfen ist in erster Linie, ob die Voraussetzungen der <u>Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten</u> (Art. 82 ff. BGG) gegeben sind.	1 P.
<u>Anfechtungsobjekt:</u> Das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 10. Januar 2020 betrifft mit der Zulassung zum Studium an der Universität Basel eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 Abs. 1 lit. a BGG). Es handelt sich um einen verfahrensabschliessenden Endentscheid eines letztinstanzlichen kantonalen Gerichts (Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG), gegen den die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unter dem Vorbehalt des Ausnahmekatalogs von Art. 83 BGG ohne weitere Auflagen zulässig ist (Art. 90 BGG). Der Ausschlussgrund von Art. 83 Abs. 1 lit. a BGG ist laut Aufgabenstellung nicht erfüllt, weshalb diesbezüglich eine nähere Prüfung unterbleiben kann. (<u>Hinweis:</u> Fragen könnte man sich allenfalls, ob der Ausschlussgrund von Art. 83 Abs. 1 lit. t BGG erfüllt ist; da vorliegend jedoch offensichtlich nicht eine Fähigkeitsbewertung in Frage steht [auch nicht als Erfordernis für die Zulassung zum Studium], wäre die Frage jedoch offensichtlich zu verneinen.)	3 P.
<u>Beschwerdelegitimation:</u> Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist nach Art. 89 Abs. 1 BGG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat (lit. a; sog. <i>formelle Beschwer</i>), durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. b und c; sog. <i>materielle Beschwer</i>). Diese Anforderungen sind vorliegend gegeben: A. hat am Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Basel-Stadt als beschwerdeführende Partei teilgenommen und ist dort mit seinem materiellen Antrag auf Zulassung zum Studium unterlegen. Damit ist er sowohl formell als auch materiell beschwert und zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht legitimiert.	1 ZP. 2 P.
<u>Frist:</u> Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG). Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Eröffnung bzw. Zustellung (Art. 44 Abs. 1 BGG). Vorliegend wurde das Urteil des Verwaltungsgerichts Basel-Stadt dem Beschwerdeführer laut Sachverhalt am 13. Januar 2020 zugestellt. Die 30-tägige Beschwerdefrist begann damit am 14. Januar 2020 zu laufen und ist mit der Eingabe vom 10. Februar 2020 eingehalten.	1 P.
<u>Form:</u> Die Formerfordernisse für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten im Allgemeinen ergeben sich aus Art. 42 BGG. Namentlich ergibt sich aus Art. 42 Abs. 2 BGG die Anforderung, dass in der Beschwerde in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Gesteigerte Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde gelten, wenn die Verletzung von Grundrechten gerügt wird (Art. 106 Abs. 2 BGG). Vorliegend lässt sich aufgrund des Sachverhalts nicht eruieren, ob die Eingabe von A.s Anwältin an das Bundesgericht diesen Anforderungen gerecht wird.	1 P.
<u>Zwischenfazit:</u> Das Bundesgericht wird das Rechtsmittel A.s - unter dem Vorbehalt tauglicher rechtlicher Rügen (dazu nachfolgend) - als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten entgegennehmen (bzw. darauf eintreten). Für eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde bleibt damit kein Raum (Art. 113 BGG).	1 P.

<p><u>Zulässige Rügen:</u> Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gerügt werden können laut Art. 95 BGG insbesondere Verletzungen von Bundesrecht (lit. a), von Völkerrecht (lit. b) und von kantonalen verfassungsmässigen Rechten (lit. c). (<u>Hinweis:</u> Die Beschwerdegründe von Art. 95 lit. d und e BGG sind offensichtlich nicht einschlägig und brauchen daher auch nicht erwähnt zu werden). Die einzelnen Rügen von A. kann das Bundesgericht daher unter folgenden Gesichtspunkten beurteilen:</p>	1 P.
<p>— Bei § 11 Abs. 1 der Studierenden-Ordnung handelt es sich um einfaches kantonales Recht. Die Verletzung kantonaler Gesetzes- bzw. Ordnungsbestimmungen ist im Rügekatalog von Art. 95 BGG nicht enthalten. Die Rüge A.s, § 11 Abs. 1 der Studierenden-Ordnung sei vom kantonalen Verwaltungsgericht falsch angewendet worden, kann vom Bundesgericht daher nur unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung von Bundesrecht geprüft werden; in Betracht kommt namentlich eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV), was A. wohl auch rügt, wenn er von „völlig falscher Rechtsanwendung“ spricht.</p>	2 P.
<p>— Mit dem „Recht auf Bildung“ meint A. wohl Art. 19 BV, wonach ein grundrechtlicher Anspruch auf „ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht“ besteht. Wäre der Anwendungsbereich von Art. 19 BV tatsächlich eröffnet, handelte es sich dabei grundsätzlich um eine taugliche Rüge. Allerdings erstreckt sich Art. 19 BV lediglich auf die öffentlichen Schulen bis und mit der Sekundarstufe (BGE 144 I 1 E. 2.1 S. 3 f.). Ein Anspruch auf Zulassung zu einem universitären Studiengang ergibt sich daraus nicht (Urteil 2C_465/2019 vom 14. Juli 2020 E. 4). Entsprechend würde das Bundesgericht eine Beschwerde A.s, die sich alleine auf Art. 19 BV abstützen würde, wohl als offensichtlich unbegründet abweisen (Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG) bzw. darauf gar nicht erst eintreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).</p>	2 P.
<p>— Art. 5 Abs. 2 BV verankert das Verhältnismässigkeitsprinzip als allgemeinen Verfassungsgrundsatz. Soweit im bundesgerichtlichen Verfahren eine (inzidente) Verfassungskontrolle von Normen des kantonalen Rechts vorzunehmen ist oder die rechtmässige Anwendung dieser kantonalen Normen überprüft werden muss, kann der Grundsatz nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung allerdings mit Rücksicht auf die föderalistische Staatsstruktur der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht uneingeschränkt angerufen werden. Ausserhalb des Schutzbereichs spezieller Grundrechte prüft das Bundesgericht den Verhältnismässigkeitsgrundsatz nur unter dem Blickwinkel des Willkürverbots (Art. 9 BV; BGE 134 I 153 E. 4 S. 156 ff. [insb. E. 4.2.2]). Im Zusammenhang mit der Rüge, das Verhältnismässigkeitsprinzip sei durch die Nichtzulassung zum Studiengang Chemie verletzt worden, müsste A. damit letztlich Willkür dartun, damit seiner Beschwerde Erfolg beschieden sein könnte.</p>	2 P.
<p>— Mit Blick auf die unentgeltliche Rechtspflege im kantonalen Verfahren rügt A. laut Sachverhalt eine falsche Anwendung des kantonalen Verfahrensgesetzes und der entsprechenden Bestimmung in der Bundesverfassung. Was die Rüge der falschen Anwendung des kantonalen Verfahrensgesetzes angeht, kann auf die obigen Ausführungen (Rüge der falschen Anwendung von § 11 Abs. 1 der Studierenden-Ordnung) verwiesen werden: Tauglich ist diese Rüge nur, soweit eine willkürliche Rechtsanwendung aufgezeigt wird. Im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtspflege spielt diese Einschränkung der Kognition des Bundesgerichts jedoch nur eine untergeordnete Rolle, weil Art. 29 Abs. 3 BV einen grundrechtlichen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung einräumt, über den die kantonalen Verfahrensordnungen in der Regel nicht substantiell hinausgehen.</p>	2 P.
<p>I. 2 Das Bundesgericht entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 20 Abs. 1 BGG). Gilt es Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu</p>	<p>4 P. 3 P.</p>

<p>beantworten, oder stellt eine Richterin oder ein Richter einen entsprechenden Antrag, wird in Fünferbesetzung entschieden (Art. 20 Abs. 2 BGG). Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fünferbesetzung indiziert nicht, dass das Urteil auch in öffentlicher Sitzung beraten werden muss. Mündlich beraten wird nur, wenn sich im Spruchkörper keine Einstimmigkeit ergibt (Art. 58 Abs. 1 lit. b BGG) oder wenn der Abteilungspräsident oder ein Richter dies - beispielsweise aufgrund der grossen Bedeutung des Verfahrens (vgl. BSK BGG-HEIMGARTNER/WIPRÄCHTIGER, N. 24 zu Art. 58 BGG) - verlangt (Art. 58 Abs. 1 lit. b BGG).</p> <p>Dass der vorliegende Fall eine Grundsatzfrage aufwerfen würde oder ihm sonst ausserordentliche Bedeutung zukäme, ist nicht ersichtlich. Aus dem Vorgehen des Bundesgerichts kann deshalb geschlossen werden, dass im Spruchkörper keine Einigkeit hinsichtlich des Verfahrensausgangs besteht.</p>	<p>1 P.</p>
<p>I. 3</p> <p>Die unentgeltliche Rechtspflege im Verfahren vor Bundesgericht richtet sich nach Art. 64 BGG. Für die Befreiung von den Verfahrenskosten ist nach dieser Bestimmung kumulativ erforderlich, dass die antragstellende Partei <u>bedürftig</u> ist und dass ihr Rechtsbegehren <u>nicht aussichtslos</u> erscheint (Art. 64 Abs. 1 BGG). Die Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistands setzt überdies voraus, dass dies für die Wahrung der Rechte der betroffenen Person <u>notwendig</u> ist (Art. 64 Abs. 2 BGG).</p> <p><u>Bedürftig</u> ist eine Person, wenn sie nicht in der Lage ist, für die Prozesskosten aufzukommen, ohne dass sie Mittel beanspruchen müsste, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre notwendig sind (vgl. statt vieler Urteil des BGer. 2C_149/2020 vom 23. Juli 2020 E. 8.1, m.w.H.). Im Falle von A. fällt in diesem Zusammenhang in Betracht, dass er Student ist (bzw. Student sein möchte) und in einer Studenten-WG wohnt. Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, dass A. einer Erwerbstätigkeit nachgehen würde; vielmehr ist ausdrücklich festgestellt, dass er nur über überaus knappe finanzielle Mittel verfüge. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass er nicht in der Lage ist, das bundesgerichtliche Verfahren zu finanzieren, ohne dass er auf Mittel zurückgreifen müsste, die er zur Deckung seines Grundbedarfs benötigt. Er hat mithin als bedürftig zu gelten. Mit Blick auf das Erfordernis der <u>fehlenden Aussichtslosigkeit</u> setzt das Bundesgericht voraus, dass die Gewinnaussichten nicht beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren. Entscheidend ist, ob eine Partei, welche über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftigem Überlegen ebenfalls zu einem Prozess entschliessen würde (vgl. statt vieler Urteil des BGer. 2C_1130/2018 vom 1. Februar 2019 E. 2.4). Im vorliegenden Fall ist mit Blick auf Beschwerdeantrag 1 insbesondere strittig, ob sich die Nichtzulassung A.s zum Studiengang Chemie auf § 11 Abs. 1 der Studierenden-Ordnung abstützen lässt. Dies erscheint allein schon deshalb fraglich, weil § 11 Abs. 1 der Studierenden-Ordnung Disziplinarfehler regelt, die allenfalls den Ausschluss einer Person vom Studium an der Universität Basel erlauben. Vorliegend geht es jedoch nicht um einen Studienausschluss, sondern um eine Nichtzulassung, welche dem Wortlaut der einschlägigen Rechtsgrundlagen nach abschliessend in Ziff. 10.1 der Zulassungsrichtlinien geregelt ist. Für die Nichtzulassung setzt Ziff. 10.1 der Zulassungsrichtlinien eine Verurteilung wegen schwerwiegender Straftaten voraus, wofür im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte bestehen. Allein schon deshalb erscheint die Beschwerde von A., der sich ausdrücklich auf eine willkürliche Anwendung von § 11 Abs. 1 der Studierenden-Ordnung beruft, nicht als aussichtslos. Dies gilt mutatis mutandis auch für die unentgeltliche Rechtspflege im kantonalen Verfahren, womit auch in Bezug auf den Beschwerdeantrag 2 nicht von der Aussichtslosigkeit der Beschwerdebegehren auszugehen ist. Damit wird das Bundesgericht A. von den Verfahrenskosten befreien.</p> <p>Bei der Beurteilung der <u>Notwendigkeit einer sachkundigen Vertretung</u> stellt das Bundesgericht unter anderem auf die Komplexität der sich stellenden Rechtsfragen, die</p>	<p>8 P.</p> <p>1 P.</p> <p>5 P.</p> <p>2 P.</p>

<p>juristischen Kenntnisse der Verfahrenspartei selbst und die Tragweite des Rechtsstreits ab (vgl. BSK BGG-GEISER, N. 32 zu Art. 64 BGG). Vorliegend stellen sich verschiedene materielle Rechtsfragen, deren Beantwortung nicht ohne weiteres auf der Hand liegt; es kommt hinzu, dass die Angelegenheit mit Blick auf die beschränkte Kognition des Bundesgerichts auch verfahrensrechtliche Klippen mit sich bringt (vgl. oben, Antwort auf Frage I.1). Es bestehen keinerlei Hinweise dafür, dass A. selbst die juristischen Fähigkeiten besässe, um die anspruchsvollen rechtlichen Fragen vor Bundesgericht zielführend selbst zu vertreten. Auch geht es um eine für ihn wichtige Angelegenheit, nämlich die verweigerte Zulassung zum Studium, was sich auf seine berufliche Laufbahn erheblich auswirken kann. Das Bundesgericht wird dem Antrag A.s entsprechen und ihm einen amtlichen Rechtsbeistand in Person seiner Anwältin beordnen.</p>	
<p>II. 1 <u>Anfechtungsobjekt:</u> Kantonale - und damit auch kommunale - Erlasse können beim Bundesgericht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten angefochten werden (Art. 82 lit. b BGG). Der Ausnahmekatalog von Art. 83 BGG kommt vorliegend nicht zur Anwendung, da er sich einzig auf „Entscheide“ betreffend bestimmte Rechtsmaterien bezieht. Da überdies gemäss Fragestellung im Kanton Z. kein Rechtsmittel zur Anfechtung kommunaler Erlasse zur Verfügung steht, ist im vorliegenden Fall die unmittelbare Beschwerde an das Bundesgericht grundsätzlich zulässig (Art. 87 Abs. 1 BGG).</p> <p><u>Beschwerdelegitimation:</u> Da der IG Zweitwohnungen kein (ideelles) Verbandsbeschwerderecht gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. d BGG zukommt, beurteilt sich die Beschwerdelegitimation vorliegend nach Art. 89 Abs. 1 BGG (vgl. zu den gesetzlichen Voraussetzungen bereits oben, Musterlösung zu I.1). Da im Kanton Z. - wie bereits erörtert - keine Möglichkeit besteht, kommunale Erlasse auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüfen zu lassen, entfällt vorliegend das Erfordernis der formellen Beschwer. Hingegen fragt sich, ob die IG Zweitwohnungen materiell beschwert ist, insbesondere ob bei ihr mit Blick auf die beantragte Aufhebung von Art. 10 KTR/Gemeinde X. die Voraussetzung des schutzwürdigen Interesses gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. b BGG erfüllt ist. Nach der Rechtsprechung kann eine Interessengemeinschaft, die als juristische Person konstituiert ist, zur Wahrung der eigenen Interessen Beschwerde führen (BGE 137 II 40 E. 2.6.4 S. 46). Darum geht es vorliegend jedoch nicht: Tangiert sind durch das KTR/Gemeinde X. nicht in erster Linie die Interessen der IG Zweitwohnungen, die selber nicht Haus- bzw. Wohnungseigentümerin ist, sondern diejenigen ihrer Mitglieder. Nach der Rechtsprechung kann ein Verband mittels Beschwerde jedoch auch die Interessen der Mehrheit oder einer Grosszahl seiner Mitglieder geltend machen, soweit deren Wahrung zu seinen statutarischen Aufgaben gehört und eine Vielzahl der Mitglieder ihrerseits beschwerdebefugt wären (sog. egoistische Verbandsbeschwerde; Urteil 1C_181/2019 vom 29. April 2020 [zur BGE-Publ. vorgesehen]; BGE 142 II 80 E. 1.4.2 S. 84). Diese von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen sind hier erfüllt: Die IG Zweitwohnungen ist als Verein und konstituiert. Gegründet wurde sie von ihren Mitgliedern eigens zum statutarischen Zweck, „die Interessen (...) der Zweitwohnungseigentümer der Gemeinde Z. gegenüber Behörden (...)“ - und damit auch vor Gericht - zu vertreten; dies soll insbesondere mit Blick darauf geschehen, dass in der Gemeinde X. massvolle Taxen, Gebühren und Steuern erhoben werden. Damit ist die (gerichtliche) Wahrung der Interessen der Zweitwohnungseigentümer der Gemeinde Z. im Zusammenhang mit dem neu erlassenen KTR/Gemeinde Z. vom statutarischen Zweck der IG Zweitwohnungen offensichtlich abgedeckt. Hinzu kommt, dass die in der IG Zweitwohnungen organisierten Haus- und Wohnungseigentümer als Abgabeschuldner (Art. 2 Abs. 2 KTR/Gemeinde X.) von der neuen Regelung unmittelbar betroffen sein werden (Erfordernis des „virtuellen Berührtseins“) und damit selbst berechtigt wären, Beschwerde zu führen.</p> <p><u>Frist:</u> Die Beschwerde gegen einen Erlass ist innert 30 Tagen nach der nach dem kantonalen Recht massgebenden Veröffentlichung des Erlasses beim Bundesgericht einzureichen</p>	<p>18 P. 3 P. 4 P. 3 P. 3 P. 2 P.</p>

<p>(Art. 101 BGG). Für die Fristenberechnung ist damit nicht auf die Genehmigung des KTR/Gemeinde X. durch den Regierungsrat des Kantons Z. abzustellen, sondern auf die Publikation im Amtsblatt. Diese ist laut Sachverhalt am 30. August 2019 erfolgt, womit die Eingabe der IG Zweitwohnungen vom 20. September 2019 die massgebliche Frist einhält.</p> <p><u>Form:</u> Auch in einem Normenkontrollverfahren gilt bezüglich der Form der Beschwerde Art. 42 BGG. Vorliegend beanstandet die IG Zweitwohnungen eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 8 Abs. 1 BV). Da es sich dabei um eine Grundrechtsrüge handelt, kommen die qualifizierten Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG) zum Tragen. Es ist davon auszugehen, dass diese Anforderungen vorliegend erfüllt sind.</p> <p><u>Fazit:</u> Das Bundesgericht wird auf die Beschwerde der IG Zweitwohnungen eintreten.</p>	<p>2 P.</p> <p>1 P.</p>
<p>II. 2</p> <p>Der Beschwerde an das Bundesgericht kommt in der Regel keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 103 Abs. 1 BGG). Dies gilt - abgesehen von der internationalen Amtshilfe in Steuersachen (Art. 103 Abs. 2 lit. d BGG) - namentlich für Fälle, die mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor das Bundesgericht gezogen werden können. Allerdings kann der Instruktionsrichter von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei eine andere Anordnung treffen (Art. 103 Abs. 3 BGG) und einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung beilegen. Wird in diesem Sinne die aufschiebende Wirkung angeordnet, hat dies zur Folge, dass die mit dem angefochtenen Akt angeordnete Rechtsfolge vorläufig - d.h. bis zum Verfahrensabschluss - nicht eintritt. Die IG Zweitwohnungen möchte also verhindern, dass die Gemeinde X. während der Dauer des bundesgerichtlichen Verfahrens gestützt auf das angefochtene KTR/Gemeinde X. Kurtaxen veranlagen und erheben kann.</p> <p>Die Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird namentlich dann in Frage kommen, wenn das Interesse der gesuchstellenden Partei am Vollstreckungsaufschub dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollstreckung des angefochtenen Rechtsakts vorgeht, weil ihr ein auch durch eine allfällige spätere Gutheissung der Beschwerde nicht rückgängig zu machender erheblicher Nachteil droht. Bei Erlassbeschwerden ist in diesem Zusammenhang allerdings zu berücksichtigen, dass der angefochtene Erlass in der Regel einen grossen Kreis von Personen betrifft und das Inkrafttreten nicht durch einzelne Betroffene soll verhindert werden können. Entsprechend besteht ein grosses öffentliches Interesse an der sofortigen Anwendbarkeit. Das Bundesgericht weist deshalb Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung bei Erlassbeschwerden in der Regel ohne weitere Interessenabwägung ab (vgl. Urteil 2P.263.2001 vom 5. November 2001 E. 2b/bb). Anders entscheidet es nur, wenn ein Beschwerdeführer ganz besondere Gründe geltend machen kann (Urteil 8C_44/2012 vom 29. März 2012 E. 2.1). Solche Gründe sind hier nicht ersichtlich: In Frage steht die Erhebung betragsmässig überschaubarer Abgaben; bei Gutheissung der Beschwerde können allenfalls bereits erhobene Abgaben den Abgabepflichtigen ohne Weiteres zurückerstattet werden. Entsprechend wird das Bundesgericht das Gesuch um aufschiebende Wirkung aller Aussicht nach abweisen.</p>	<p>6 P.</p> <p>3 P.</p> <p>3 P.</p>
<p>II. 3</p> <p>Das Dispositiv könnte wie folgt lauten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Art. 10 KTR/Gemeinde X. wird aufgehoben. 2. Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens von Fr. 3'000.-- werden der Gemeinde X. auferlegt. 3. Die Gemeinde X. hat die IG Zweitwohnungen für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 3'000.-- zu entschädigen. 4. Dieses Urteil wird der IG Zweitwohnungen, der Gemeinde X. und dem Regierungsrat des Kantons Z. schriftlich mitgeteilt. 	<p>6 P.</p>

Erläuterungen:

- Die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung erfolgt in der Regel im Rahmen eines Zwischenentscheids und findet sich im Dispositiv des Endentscheids nicht mehr wieder.
- Zu Dispositivziffer 2: Die Gemeinde X. nimmt Vermögensinteressen wahr und ist daher nicht von den Gerichtskosten befreit: Art. 66 Abs. 4 und Urteil 2C_519/2016 vom 4. September 2017. Der Wert von Fr. 3'000.-- entspricht der bundesgerichtlichen Praxis in solchen Fällen; Kenntnis dieser Praxis wurde nicht vorausgesetzt, es konnte mithin irgendein (realistischer) Wert eingesetzt werden.
- Zu Dispositivziffer 3: Nur unter der Annahme, dass die IG Zweitwohnungen sich im Verfahren vor Bundesgericht anwaltlich vertreten liess, was sich aufgrund des Sachverhalts nicht beantworten lässt.